

Einladung

Gremium: Rat - öffentlich
Sitzungstermin: Dienstag, 02.11.2021, 17:00 Uhr
Ort, Raum: Schlosspark-Hotel Hof von Oldenburg, Oldenburger Straße 199,
26180 Rastede

Rastede, den 21.10.2021

1. An die Mitglieder des Rates der Gemeinde Rastede

Hiermit lade ich Sie zu einer Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- TOP 1 Eröffnung der Sitzung
- TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 3 Einwohnerfragestunde
- TOP 4 Förmliche Verpflichtung und Pflichtenbelehrung der Ratsfrauen und Rats-herren
- TOP 5 Bekanntgabe der Fraktionen und Gruppen
- TOP 6 Wahl des oder der Ratsvorsitzenden
- TOP 7 Feststellung der Tagesordnung
- TOP 8 Beschluss über die Stellvertretung des / der Ratsvorsitzenden
Vorlage: 2021/157
- TOP 9 Beschluss über die Geschäftsordnung
Vorlage: 2021/158
- TOP 10 Bildung des Verwaltungsausschusses
 - TOP 10.1 Festlegung der Anzahl der Beigeordneten
 - TOP 10.2 Feststellung über die Zusammensetzung

Einladung

- TOP 11 Wahl der stellvertretenden Bürgermeister
- TOP 12 Bildung der Fachausschüsse und sondergesetzlichen Ausschüsse
- TOP 12.1 Anzahl und Stärke der Ausschüsse
- TOP 12.2 Besetzung der Ausschüsse
- TOP 13 Verteilung der Ausschussvorsitze
- TOP 14 Berufung von Vertreterinnen und Vertreter in anderen Gremien
- TOP 14.1 Vertreter/in in der Mitgliederversammlung der Musikschule Ammerland e.V.
Vorlage: 2021/159
- TOP 14.2 Ammerländer Wohnungsbaugesellschaft (AWG) - Vertreter/in im Aufsichtsrat
Vorlage: 2021/160
- TOP 14.3 Ammerländer Wohnungsbaugesellschaft (AWG) - Vertreter/in in der Gesellschafterversammlung
Vorlage: 2021/161
- TOP 14.4 Vertreter/in in der Verbandsversammlung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband (OOWV)
Vorlage: 2021/162
- TOP 14.5 Vertreter/in in der Mitgliederversammlung der Ev. Heimvolkshochschule Rastede
Vorlage: 2021/163
- TOP 14.6 Vertreter/in in die Landschaftsversammlung der Oldenburgischen Landschaft
Vorlage: 2021/164
- TOP 14.7 Vertreter/innen in der Gesellschafterversammlung der Residenzort Rastede GmbH
Vorlage: 2021/165
- TOP 14.8 Vertreter/in in der Gesellschafterversammlung des Huno Verlags GmbH - rasteder rundschau
Vorlage: 2021/166
- TOP 14.9 Vertreter/in in der Gesellschafterversammlung der Sozialstation Ammerland Wesermarsch gGmbH
Vorlage: 2021/167
- TOP 14.10 Vertreter/in in den Aufsichtsrat der Sozialstation Ammerland Wesermarsch gGmbH
Vorlage: 2021/168

Einladung

TOP 14.11 Vertreter/in in der Kommunale Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co.KG (KNN)
Vorlage: 2021/169

TOP 14.12 Vertreter/in im Netzbeirat der EWE Netz GmbH
Vorlage: 2021/170

TOP 14.13 Vertreter/in in der Generalversammlung der Bürgergenossenschaft Rastede eG
Vorlage: 2021/172

TOP 15 Bericht des Bürgermeisters

TOP 16 Einwohnerfragestunde

TOP 17 Schließung der Sitzung

Mit freundlichen Grüßen
gez. Krause
Bürgermeister

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2021/157

freigegeben am **19.10.2021**

Stab

Sachbearbeiter/in: Kobbe, Ralf

Datum: 13.10.2021

Beschluss über die Stellvertretung des / der Ratsvorsitzenden

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	02.11.2021	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Der/die erste Stellvertreter/Stellvertreterin der oder des Ratsvorsitzenden ist Rats-herr/Ratsfrau....
2. Der/die zweite Stellvertreter/Stellvertreterin der oder des Ratsvorsitzenden ist Ratsherr/Ratsfrau....

Sach- und Rechtslage:

Nach § 61 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) be-schließt der Rat über die Stellvertretung der oder des Ratsvorsitzenden.

Durch den von der Verwaltung formulierten Beschlussvorschlag wird angeregt, dass der oder die Ratsvorsitzende zwei Vertretungen erhält. Eine Abweichung hiervon ist möglich.

Bei der verwaltungsseitig vorgeschlagenen Variante würde insoweit an der bisheri-gen Anzahl der Stellvertretungen festgehalten werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

Keine.

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2021/158

freigegeben am **19.10.2021**

Stab

Sachbearbeiter/in: Kobbe, Ralf

Datum: 13.10.2021

Beschluss über die Geschäftsordnung

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	02.11.2021	Rat

Beschlussvorschlag:

Die Geschäftsordnung wird gemäß der in Anlage 1 zur Beschlussvorlage 2021/158 dargestellten Fassung beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Für den geordneten und abgestimmten Verfahrensgang und –verlauf der Ratssitzungen, der Ratsausschüsse und des Verwaltungsausschusses gibt sich der neu gewählte Rat üblicherweise in seiner konstituierenden Sitzung eine Geschäftsordnung.

In der Anlage ist ein Entwurf der Geschäftsordnung beigefügt, der derjenigen der vergangenen Wahlperiode entspricht.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

Anlage 1 – Entwurf der Geschäftsordnung

Geschäftsordnung

für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ratsausschüsse und die Ausschüsse
nach besonderen Rechtsvorschriften

I. Abschnitt - Rat

§ 1

Einberufung des Rates

- (1) Die Ratsmitglieder werden grundsätzlich elektronisch über das Ratsportal unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. Die Ratsmitglieder erhalten per E-Mail einen Hinweis auf die Einstellung in das Ratsportal. Die Ratsfrauen und Ratsherren sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift und E-Mail-Adresse umgehend der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister mitzuteilen. Die Ladung, Tagesordnung und Vorlagen für die Sitzungen werden den Ratsmitgliedern über das Ratsportal zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Absendung der o. g. E-Mail, es sei denn, die Unterlagen sind zu diesem Zeitpunkt noch nicht im Ratsinformationssystem hinterlegt. In diesem Fall gilt der Zeitpunkt der Bereitstellung zum Abruf auf dem Server der Gemeinde Rastede. In Eilfällen kann die Ladungsfrist bis auf einen Tag abgekürzt werden. Die Ladung muss ausdrücklich auf eine derartige Abkürzung hinweisen. Den einzelnen Tagesordnungspunkten sind in der Regel Vorlagen beizufügen. Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist § 3 zu beachten.

§ 2

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; wenn eine Beratung nicht erforderlich ist, kann über den Ausschluss der Öffentlichkeit in öffentlicher Sitzung entschieden werden.
- (2) An öffentlichen Sitzungen des Rates können Zuhörerinnen und Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.
- (3) Zuhörerinnen und Zuhörer sind nicht berechnigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratungen nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben. Zuhörerinnen und Zuhörer können von dem oder der Ratsvorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.

§ 3 Sitzungsverlauf

Der regelmäßige Sitzungsablauf ist folgender:

- a) Eröffnung der Sitzung,
- b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit,
- c) Feststellung der Tagesordnung,
- d) Genehmigung der Niederschrift über die vorhergegangene Sitzung,
- e) Einwohnerfragestunde (bei Bedarf),
- f) Behandlung der Tagesordnungspunkte,
- g) Bericht des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin über wichtige Angelegenheiten,
- h) Einwohnerfragestunde (bei Bedarf),
- i) nichtöffentliche Sitzung,
- j) Schließung der Sitzung.

§ 4 Sachanträge

- (1) Anträge zur Aufnahme eines bestimmten Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung müssen schriftlich spätestens am 10. Tage vor der jeweiligen Ratssitzung bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eingegangen sein.
- (2) Der Rat entscheidet darüber, welchem Ausschuss die Anträge zur Vorbereitung überwiesen werden sollen. Findet innerhalb eines Monats nach Eingang eines Antrages keine Ratssitzung statt, entscheidet der Verwaltungsausschuss anstelle des Rates über die Ausschussüberweisung, es sei denn, die Antragstellerin / der Antragsteller verlangt die Entscheidung im Rat.
- (3) Anträge auf Aufhebung oder Änderung von Beschlüssen früherer Sitzungen dürfen in die Tagesordnung nur aufgenommen oder in der Sitzung gestellt werden, wenn der Verwaltungsausschuss einen entsprechenden Beschluss empfohlen hat oder die Beschlussfassung des Rates mehr als 6 Monate zurückliegt. Dies gilt nicht, wenn sich die Sach- und Rechtslage wesentlich verändert hat.

§ 5 Dringlichkeitsanträge

- (1) Dringlichkeitsanträge müssen vor Eintritt in die Tagesordnung eingebracht sein. Der Rat beschließt im Rahmen der Feststellung der Tagesordnung über die Dringlichkeit des Antrages. Eine Aussprache über die Dringlichkeit darf sich nicht mit dem Inhalt des Antrages, sondern nur mit der Prüfung der Dringlichkeit befassen.

- (2) Der Antrag ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Dringlichkeit vorliegt und vom Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder anerkannt wird.
- (3) Soll über den Antrag in der Sache nicht in der laufenden Sitzung des Rates beschlossen werden, ist die Sitzung zur Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss nach § 20 Abs. 3 zu unterbrechen.

§ 6 Änderungsanträge

Zu jedem Punkt der Tagesordnung können bis zur Schlussabstimmung schriftlich oder mündlich Änderungsanträge gestellt werden. Wird ein Änderungsantrag angenommen, so gilt der veränderte Antrag als neue Beratungsgrundlage.

§ 7 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Jedes Ratsmitglied kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Hierzu gehören insbesondere Anträge auf
 - a) Nichtbefassung,
 - b) Schließen der Rednerliste und Schluss der Debatte; dieser Antrag kann nur von Ratsmitgliedern gestellt werden, die zu dem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben,
 - c) Vertagung,
 - d) Verweisung an einen Ausschuss,
 - e) Unterbrechen der Sitzung,
 - f) Übergang zur Tagesordnung,
 - g) nichtöffentliche Beratung einer Angelegenheit.
- (2) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung erteilt die oder der Ratsvorsitzende zuerst der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Wort zur Begründung.

§ 8 Zurückziehen von Anträgen und Beschlussvorlagen

Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin oder dem Antragsteller jederzeit zurückgezogen werden. Entsprechendes gilt bei Beschlussvorlagen für die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister.

§ 9 Beratung und Redeordnung

- (1) Ein Ratsmitglied darf nur sprechen, wenn ihm von der / dem Ratsvorsitzenden das Wort erteilt wird. Es darf nur zur Sache gesprochen werden. Zwischenfragen sind nur mit Zustimmung der oder des Sprechenden zulässig.

- (2) Die / der Ratsvorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, indem sie / er den Namen des Ratsmitgliedes aufruft. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen.
- (3) Die / der Ratsvorsitzende kann zur Wahrung der ihr / ihm nach § 63 NKomVG und den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort ergreifen.
- (4) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister und die weiteren Beamtinnen und Beamten auf Zeit sind auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Die Ratsvorsitzende / der Ratsvorsitzende kann ihnen zur tatsächlichen oder rechtlichen Klarstellung des Sachverhaltes auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort erteilen.
- (5) In derselben Angelegenheit soll niemand öfter als zweimal das Wort erhalten. Die Wortbeiträge sollen jeweils drei Minuten nicht überschreiten.
- (6) Während der Aussprache über einen Tagesordnungspunkt sind nur folgende Anträge zulässig:
 - a) Anträge zur Geschäftsordnung,
 - b) Änderungsanträge,
 - c) Zurückziehung von Sachanträgen zu Tagesordnungspunkten,
 - d) Anhörung anwesender Sachverständiger oder anwesender Einwohnerinnen und Einwohner

§ 10 Anhörungen

Der Rat kann mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, anwesende Sachverständige oder anwesende Einwohnerinnen und Einwohner zum Gegenstand der Beratung zu hören (§ 62 Abs. 2 NKomVG); § 9 Absätze 1 – 2, 5 gelten entsprechend. Eine Diskussion mit Einwohnerinnen und Einwohnern findet nicht statt.

§ 11 Persönliche Erklärungen

Einem Ratsmitglied, das sich zu einer persönlichen Erklärung zu Wort gemeldet hat, ist das Wort auch nach Schluss der Beratung vor der Abstimmung zu erteilen. Das Ratsmitglied darf in der persönlichen Erklärung nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen das Ratsmitglied gerichtet wurden, oder eigene Ausführungen berichtigen. Es darf hierzu nicht länger als drei Minuten sprechen.

§ 12 Ordnungsverstöße

- (1) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind von dem / der Ratsvorsitzenden sofort zu rügen.
- (2) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann die / der Ratsvorsitzende das Ratsmitglied unter Nennung des Namens „zur Ordnung“, falls es vom Beratungsgegenstand abschweift, „zur Sache“ rufen. Folgt das Ratsmitglied dieser Ermahnung nicht, so kann die / der Ratsvorsitzende ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einem Ratsmitglied das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen.
§ 9 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung bleibt unberührt.
- (3) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es der / dem Ratsvorsitzenden nicht, sie wieder herzustellen, so kann sie / er die Sitzung unterbrechen oder die Sitzung nach Beratung mit den Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen vorzeitig schließen.

§ 13 Abstimmung

- (1) Der Beratung folgt in der Regel die Abstimmung. Anträge sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden. Die / der Ratsvorsitzende entscheidet über die Reihenfolge der Abstimmung. Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang.
- (2) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Erheben der Hand, in Zweifelsfällen durch Aufstehen. Der / dem Ratsvorsitzenden bleibt es überlassen, eine Auszählung der Stimmen vorzunehmen und das genaue Stimmverhältnis zu ermitteln. Die Auszählung muss erfolgen, wenn der Rat dies vor der Abstimmung beschließt.
- (3) Der / die Ratsvorsitzende stellt die Fragen so, dass der Rat seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen fasst. Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.
- (4) Grundsätzlich wird offen durch Handaufheben abgestimmt. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Ratsmitglieder ist offen unter Namensnennung oder geheim auf Stimmzetteln abzustimmen. Ein Antrag auf geheime Abstimmung ist vorrangig vor einem Antrag auf namentliche Abstimmung zu behandeln. Das Ergebnis einer geheimen Abstimmung wird durch zwei von der / dem Ratsvorsitzenden zu bestimmende Ratsmitglieder festgestellt und der / dem Ratsvorsitzenden mitgeteilt, die / der es dann bekannt gibt.

§ 14 Wahlen

Für die Stimmauszählung bei Wahlen gilt § 13 Abs. 4 Satz 4 entsprechend.

§ 15 Anfragen

Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr kann Anfragen, die gemeindebezogene Angelegenheiten betreffen, stellen. Wenn diese in der Ratssitzung beantwortet werden sollen, müssen sie drei Tage vor der Ratssitzung bei der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister schriftlich eingereicht sein. Die Anfragen werden von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister mündlich oder schriftlich beantwortet. Eine Aussprache über die Beantwortung der Anfragen findet nicht statt. Eine Zusatzfrage der Fragestellerin oder des Fragestellers ist zulässig. Die / der Ratsvorsitzende kann weitere Zusatzfragen zur Sache zulassen. Die Anfragen und Antworten werden in das Protokoll aufgenommen. Ist die Antwort nicht schriftlich vorbereitet, so wird ihr wesentlicher Inhalt aufgenommen. Das gleiche gilt für Zusatzfragen.

§ 16 Einwohnerfragestunde

- (1) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Gemeinde Rastede kann Fragen zu Beratungsgegenständen der Ratssitzung und zu anderen Angelegenheiten der Gemeinde stellen. Die Fragestellerin oder der Fragesteller kann bis zu zwei Zusatzfragen anschließen, die sich auf den Gegenstand ihrer oder seiner ersten Frage beziehen müssen; Ausgangs- und etwaige Zusatzfragen soll bzw. sollen 3 Minuten nicht überschreiten. Die Einwohnerfragestunde soll 15 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Die Fragen werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister beantwortet.

§ 17 Protokoll

- (1) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister ist für das Protokoll verantwortlich. Sie / er bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer. Zur Anfertigung des Protokolls kann die Beratung auf Tonband aufgenommen werden. Das Tonband ist nach Genehmigung des Protokolls zu löschen.
- (2) Im Protokoll werden die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen festgehalten. Ein Wortprotokoll ist ausgeschlossen. Aus dem Protokoll muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen angenommen worden sind. Die Abstimmungsergebnisse sind

festzuhalten. Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass aus dem Protokoll hervorgeht, wie es abgestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe.

- (3) Eine Ausfertigung des Protokolls ist allen Ratsmitgliedern alsbald nach jeder Ratssitzung zu übersenden. Einwendungen gegen das Protokoll dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und den Inhalt der Beschlüsse richten. Werden gegen die Fassung des Protokolls Einwendungen erhoben, die sich nicht durch Erklärungen der Protokollführerin oder des Protokollführers, der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters beheben lassen, so entscheidet der Rat.
- (4) Die Protokolle sind, soweit sie nicht öffentlich beratende Gegenstände zum Inhalt haben, vertraulich zu behandeln und zu verwahren.
- (5) Über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung des Rates vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Verwaltungsausschuss.

§ 18 Fraktionen und Gruppen

- (1) Fraktionen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von Ratsfrauen und Ratsherren, die aufgrund desselben Wahlvorschlages gewählt wurden.
- (2) Gruppen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von Ratsfrauen und Ratsherren, die aufgrund verschiedener Wahlvorschläge ihren Ratssitz erlangt haben. Zu den Gruppen rechnen auch Zusammenschlüsse von Fraktionen mit fraktionslosen Ratsmitgliedern sowie mit anderen Fraktionen oder Gruppen sowie von Gruppen.
- (3) Ratsfrauen und Ratsherren dürfen nur einer Fraktion angehören. Entsprechendes gilt für die Zugehörigkeit zu den Gruppen.
- (4) Die Gruppe nimmt anstelle der an ihr beteiligten Fraktionen oder Gruppen deren kommunalverfassungsrechtlichen Rechte wahr.
- (5) Jede Fraktion und jede Gruppe hat eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und mindestens eine stellvertretende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist zur ersten Sitzung des Rates nach seiner Wahl der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister schriftlich unter Angabe des Namens der Fraktion oder Gruppe, ihrer Mitglieder und ihrer Vorsitzenden oder ihres Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden anzuzeigen. Nach der ersten Ratssitzung sind die Änderung, die Auflösung sowie die Bildung von Fraktionen und Gruppen in gleicher Weise anzuzeigen.
- (6) Die Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie Änderungen werden mit dem Eingang der Anzeige nach Absatz 5 wirksam.

II. Abschnitt - Verwaltungsausschuss

§ 19

Geschäftsgang und Verfahren des Verwaltungsausschusses

Für den Geschäftsgang und das Verfahren des Verwaltungsausschusses gelten die Vorschriften des I. Abschnittes dieser Geschäftsordnung mit Ausnahme der §§ 10 und 16 entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.

§ 20

Einberufung des Verwaltungsausschusses

- (1) Der Verwaltungsausschuss wird von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister nach Bedarf unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
- (2) Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt eine Woche. In Eilfällen kann diese Frist bis auf einen Tag verkürzt werden. Die Ladung muss ausdrücklich auf eine derartige Abkürzung hinweisen. Einladung und Tagesordnung sind allen übrigen Ratsmitgliedern in Abschrift nachrichtlich zuzuleiten.
- (3) In dringlichen Fällen kann der Verwaltungsausschuss in seiner Sitzungspause der Ratssitzung einberufen werden.

§ 21

Protokoll des Verwaltungsausschusses

Eine Ausfertigung des Protokolls über die Sitzungen des Verwaltungsausschusses wird allen Ratsmitgliedern alsbald nach jeder Sitzung zugeleitet. Die Protokolle sind vertraulich zu behandeln und zu verwahren.

III. Abschnitt - Ausschüsse

§ 22

Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse

- (1) Für den Geschäftsgang und das Verfahren der Ratsausschüsse sowie der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften gelten die Vorschriften des I. Abschnittes entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. Ausschüsse können zu einer nichtöffentlichen Sitzung geladen werden, wenn die Tagesordnung nur

Beratungsgegenstände enthält, die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln sind.

IV. Abschnitt - Schlussbestimmungen

§ 23

Außerkraftsetzen der Geschäftsordnung

Der Rat und der Verwaltungsausschuss können für die Dauer einer Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte die Aufhebung oder Änderung von Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschließen. Eine Erhöhung der Zahl der Beigeordneten gemäß § 74 Abs. 2 NKomVG ist zu berücksichtigen.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 07.11.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ratsausschüsse und die Ratsausschüsse vom 11.09.2013 außer Kraft.

Rastede, den 7. November 2016

gez. von Essen
Bürgermeister

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2021/159

freigegeben am **19.10.2021**

Stab

Sachbearbeiter/in: Kobbe, Ralf

Datum: 13.10.2021

**Vertreter/in in der Mitgliederversammlung der Musikschule
Ammerland e.V.**

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	02.11.2021	Rat

Beschlussvorschlag:

Vertreter der Gemeinde Rastede in der Mitgliederversammlung der Musikschule Ammerland e.V. ist Bürgermeister Lars Krause. Er wird durch seinen verfassungsgemäßen Stellvertreter vertreten.

Als weitere/r Vertreter/in der Gemeinde Rastede wird Frau/Herr entsandt. Als Stellvertretung wird Frau / Herr bestimmt.

Sach- und Rechtslage:

Der Mitgliederversammlung der Musikschule Ammerland gehören nach § 6 der Satzung dieser Schule zwei Vertreter/innen der Gemeinde an. Nach der Satzung der Musikschule muss ein Vertreter der Bürgermeister sein. Es folgt hier die Besonderheit der Gemeindeordnung, dass der Bürgermeister, obwohl nicht ablehnbar, nicht kraft Gesetzes benannt ist. Vielmehr muss seine Benennung durch den Rat erfolgen, wobei hier allerdings ein Beschluss nach § 66 NKomVG ausreichend ist. Es handelt sich um eine Formalität, die allerdings im Hinblick auf kommunalverfassungsrechtliche Regelungen zu beachten ist.

Der Bürgermeister wird durch seinen verfassungsgemäßen Stellvertreter vertreten.

Drüber hinaus ist ein/e weitere/r Vertreter/in der Gemeinde Rastede zu wählen und eine entsprechende Stellvertretung zu bestimmen.

Bislang übte dieses Amt Herr Kai Küpperbusch aus, seine Stellvertretung oblag Frau Sabine Koopmann.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

Keine.

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2021/160

freigegeben am **19.10.2021**

Stab

Sachbearbeiter/in: Kobbe, Ralf

Datum: 13.10.2021

Ammerländer Wohnungsbaugesellschaft (AWG) - Vertreter/in im Aufsichtsrat

Beratungsfolge:

Status

Datum

Gremium

Ö

02.11.2021

Rat

Beschlussvorschlag:

Herr / Frau wird in den Aufsichtsrat der AWG entsandt.

Sach- und Rechtslage:

Die Gemeinde Rastede entsendet eine/n Vertreter/in in den Aufsichtsrat der Ammerländer Wohnungsbaugesellschaft (AWG). Diese Funktion wurde während der letzten Jahre durch Herrn Erich Bischoff ausgeübt.

Die Aufsichtsratsbenennung erfolgt jeweils für fünf Jahre, ist jedoch an das Beschäftigungsverhältnis beziehungsweise das Mandat gebunden und somit im letzteren Fall zeitlich auf die Wahlperiode begrenzt. Es gilt deshalb, eine/n neue/n Vertreter/in zu wählen. Im Übrigen ist auf Grundlage des GmbH-Gesetzes eine Vertretung des Aufsichtsratsmitgliedes nicht möglich.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

Keine.

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2021/161

freigegeben am **19.10.2021**

Stab

Sachbearbeiter/in: Kobbe, Ralf

Datum: 13.10.2021

Ammerländer Wohnungsbaugesellschaft (AWG) - Vertreter/in in der Gesellschafterversammlung

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	02.11.2021	Rat

Beschlussvorschlag:

Als Vertreter/in der Gemeinde Rastede in der Gesellschafterversammlung der Ammerländer Wohnungsbaugesellschaft (AWG) wird Frau/Herr entsandt.

Als Stellvertretung wird Frau/Herr bestimmt.

Sach- und Rechtslage:

Für die Gesellschafterversammlung der Ammerländer Wohnungsbaugesellschaft (AWG) ist ein/e Vertreter/in der Gemeinde Rastede zu wählen sowie eine Stellvertretung zu bestimmen.

Bislang war Herr Hans-Dieter Röben Vertreter der Gemeinde Rastede, seine Stellvertretung hatte Herr Benjamin Dau inne.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

Keine.

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2021/162

freigegeben am **19.10.2021**

Stab

Sachbearbeiter/in: Kobbe, Ralf

Datum: 13.10.2021

Vertreter/in in der Verbandsversammlung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband (OOWV)

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	02.11.2021	Rat

Beschlussvorschlag:

Vertreter der Gemeinde Rastede in der Verbandsversammlung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbands (OOWV) ist Bürgermeister Lars Krause. Er wird durch seinen verfassungsgemäßen Stellvertreter vertreten.

Als weitere/r Vertreter/in der Gemeinde Rastede wird Frau/Herr entsandt. Als Stellvertretung wird Frau / Herr bestimmt.

Sach- und Rechtslage:

Der Verbandsversammlung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbands (OOWV) gehören nach der Satzung des OOWV zwei Vertreter/innen der Gemeinde an. Nach § 138 NKomVG muss ein Vertreter der Bürgermeister sein. Es folgt hier die Besonderheit der Gemeindeordnung, dass der Bürgermeister, obwohl nicht ablehnbar, nicht kraft Gesetzes benannt ist. Vielmehr muss seine Benennung durch den Rat erfolgen, wobei hier allerdings ein Beschluss nach § 66 NKomVG ausreichend ist. Es handelt sich um eine Formalität, die allerdings im Hinblick auf kommunalverfassungsrechtliche Regelungen zu beachten ist.

Der Bürgermeister wird durch seinen verfassungsgemäßen Stellvertreter vertreten.

Drüber hinaus ist ein/e weitere/r Vertreter/in der Gemeinde Rastede zu wählen und eine entsprechende Stellvertretung zu bestimmen.

Bislang übte dieses Amt Frau Sylke Heilker aus, ihre Stellvertretung oblag Herrn Horst Segebade.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

Keine.

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2021/163

freigegeben am **19.10.2021**

Stab

Sachbearbeiter/in: Kobbe, Ralf

Datum: 13.10.2021

**Vertreter/in in der Mitgliederversammlung der Ev.
Heimvolkshochschule Rastede**

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	02.11.2021	Rat

Beschlussvorschlag:

Als Vertreter/in der Gemeinde Rastede in der Mitgliederversammlung der Ev. Heimvolkshochschule Rastede wird Frau/Herr entsandt.

Als Stellvertretung wird Frau/Herr bestimmt.

Sach- und Rechtslage:

Für die Mitgliederversammlung der Ev. Heimvolkshochschule Rastede ist ein/e Vertreter/in der Gemeinde Rastede zu wählen sowie eine Stellvertretung zu bestimmen.

Bislang war Herr Wilhelm Janßen Vertreter der Gemeinde Rastede, seine Stellvertretung hatte Frau Kerstin Icken inne.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

Keine.

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2021/164

freigegeben am **19.10.2021**

Stab

Sachbearbeiter/in: Kobbe, Ralf

Datum: 13.10.2021

Vertreter/in in die Landschaftsversammlung der Oldenburgischen Landschaft

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	02.11.2021	Rat

Beschlussvorschlag:

Vertreter der Gemeinde Rastede in der Landschaftsversammlung der Oldenburgischen Landschaft ist Bürgermeister Lars Krause. Er wird durch seinen verfassungsgemäßen Stellvertreter vertreten.

Als zweite/r Vertreter/in der Gemeinde Rastede wird Frau/Herr entsandt.

Als Stellvertretung wird Frau/Herr bestimmt.

Sach- und Rechtslage:

Der Landschaftsversammlung der Oldenburgischen Landschaft gehören per Verordnung der Institution zwei Vertreter/innen der Gemeinde an. Nach § 138 NKomVG muss ein Vertreter der Bürgermeister sein. Es folgt hier die Besonderheit der Gemeindeordnung, dass der Bürgermeister, obwohl nicht ablehnbar, nicht kraft Gesetzes benannt ist. Vielmehr muss seine Benennung durch den Rat erfolgen, wobei hier allerdings ein Beschluss nach § 66 NKomVG ausreichend ist. Es handelt sich um eine Formalität, die allerdings im Hinblick auf kommunalverfassungsrechtliche Regelungen zu beachten ist.

Der Bürgermeister wird durch seinen verfassungsgemäßen Stellvertreter vertreten.

Darüber hinaus ist ein/e weitere/r Vertreter/in der Gemeinde zu wählen und dessen Stellvertretung zu bestimmen.

Als zweiten Vertreter wurde in der konstituierenden Ratssitzung am 07.11.2016 Herr Dieter Ahlers gewählt. Seine Vertreterin war Frau Dr. Sabine Eyting.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

Keine.

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2021/165

freigegeben am **19.10.2021**

Stab

Sachbearbeiter/in: Kobbe, Ralf

Datum: 13.10.2021

Vertreter/innen in der Gesellschafterversammlung der Residenzort Rastede GmbH

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	02.11.2021	Rat

Beschlussvorschlag:

Vertreter der Gemeinde Rastede in der Gesellschafterversammlung der Residenzort Rastede GmbH sind die Verwaltungsausschussmitglieder:

Sach- und Rechtslage:

Der zurzeit gültige Gesellschaftervertrag der Residenzort Rastede GmbH sieht vor, dass der Verwaltungsausschuss in Gänze als Vertreter in der Gesellschafterversammlung firmiert. Der Rat der Gemeinde Rastede hat bei der Gründung dieser Gesellschaft dieses Verfahren als zweckmäßig angesehen, da auf diese Weise eine breite Information sowie eine Beteiligung des politischen Spektrums dieser wichtigen Gesellschaft berücksichtigt wird. Das Registergericht hat seinerzeit darauf hingewiesen, dass der Gesellschaftervertrag aus dortiger Sicht dem Rechtsanspruch des § 138 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz nur dann gerecht wird, wenn eine namentliche Benennung der stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsausschusses erfolgt. Die Folge davon ist, dass nunmehr ein Beschluss gefasst werden muss, der die erfolgte Neubildung des Verwaltungsausschusses am 02.11.2021 berücksichtigt.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

Keine.

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2021/166

freigegeben am **19.10.2021**

Stab

Sachbearbeiter/in: Kobbe, Ralf

Datum: 13.10.2021

Vertreter/in in der Gesellschafterversammlung des Huno Verlags GmbH - rasteder rundschau

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	02.11.2021	Rat

Beschlussvorschlag:

Herr / Frau wird in die Gesellschafterversammlung des Huno Verlags GmbH entsandt.

Als Stellvertretung wird Frau/Herr bestimmt.

Sach- und Rechtslage:

Gegenwärtig setzt sich die Gesellschafterversammlung des Huno Verlages aus 16 natürlichen Personen und der Gemeinde Rastede, die ihrerseits bislang von Herrn Bürgermeister Lars Krause vertreten wurde, zusammen. Mit der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates am 02.11.2021 ist nunmehr ein/e neue/r Vertreter/in zu wählen und eine Vertretung zu bestimmen.

Die Vertretung für den Verhinderungsfall obliegt derzeit Herrn Erster Gemeinderat Günther Henkel.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

Keine.

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2021/167

freigegeben am **19.10.2021**

Stab

Sachbearbeiter/in: Kobbe, Ralf

Datum: 13.10.2021

**Vertreter/in in der Gesellschafterversammlung der Sozialstation
Ammerland Wesermarsch gGmbH**

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	02.11.2021	Rat

Beschlussvorschlag:

Als Vertreter/in der Gemeinde Rastede in der Gesellschafterversammlung der Sozialstation Ammerland Wesermarsch gGmbH wird Frau/Herr entsandt.

Als Stellvertretung wird Frau/Herr bestimmt.

Sach- und Rechtslage:

Für die Gesellschafterversammlung der Sozialstation Ammerland Wesermarsch gGmbH ist ein/e Vertreter/in der Gemeinde Rastede zu wählen sowie eine Stellvertretung zu bestimmen.

Bislang war Herr Günther Henkel Vertreter der Gemeinde Rastede, seine Stellvertretung hatte Herr Wolfgang Salhofen inne.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

Keine.

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2021/168

freigegeben am **19.10.2021**

Stab

Sachbearbeiter/in: Kobbe, Ralf

Datum: 13.10.2021

**Vertreter/in in den Aufsichtsrat der Sozialstation Ammerland
Wesermarsch gGmbH**

Beratungsfolge:

Status

Datum

Gremium

Ö

02.11.2021

Rat

Beschlussvorschlag:

Vertreter der Gemeinde Rastede im Aufsichtsrat der Sozialstation Ammerland Wesermarsch gGmbH ist Bürgermeister Lars Krause.

Als weitere/r Vertreter/in der Gemeinde Rastede wird Frau/Herr entsandt.

Als dessen/deren Stellvertretung wird Herr Frau/Herr benannt.

Sach- und Rechtslage:

Dem Aufsichtsrat der Sozialstation Ammerland Wesermarsch gGmbH gehören zwei Vertreter/innen der Gemeinde Rastede an. Nach § 138 NKomVG muss ein Vertreter der Bürgermeister sein. Es folgt hier die Besonderheit der Gemeindeordnung, dass der Bürgermeister, obwohl nicht ablehnbar, nicht kraft Gesetzes benannt ist. Vielmehr muss seine Benennung durch den Rat erfolgen, wobei hier allerdings ein Beschluss nach § 66 NKomVG ausreichend ist. Es handelt sich um eine Formalität, die allerdings im Hinblick auf kommunalverfassungsrechtliche Regelungen zu beachten ist.

Bislang übten Bürgermeister Lars Krause und Erster Gemeinderat Günther Henkel die beiden Aufsichtsratsmandate aus.

Neben Herrn Bürgermeister Krause wäre deshalb ein(e) weitere(r) Vertreter(in) zu wählen sowie die Entscheidung über dessen/deren Stellvertretung zu treffen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

Keine.

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2021/169

freigegeben am **19.10.2021**

Stab

Sachbearbeiter/in: Kobbe, Ralf

Datum: 13.10.2021

Vertreter/in in der Kommunale Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co.KG (KNN)

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	02.11.2021	Rat

Beschlussvorschlag:

Als Vertreter/in der Gemeinde Rastede in der Kommunale Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co.KG (KNN) wird Frau/Herr entsandt.

Als Stellvertretung wird Frau/Herr bestimmt.

Sach- und Rechtslage:

Für die Kommunale Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co.KG (KNN) ist ein/e Vertreter/in der Gemeinde Rastede zu wählen sowie eine Stellvertretung zu bestimmen.

Bislang war Bürgermeister Lars Krause Vertreter der Gemeinde Rastede, seine Stellvertretung hatte Erster Gemeinderat Günther Henkel inne.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

Keine.

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2021/170

freigegeben am **19.10.2021**

Stab

Sachbearbeiter/in: Kobbe, Ralf

Datum: 13.10.2021

Vertreter/in im Netzbeirat der EWE Netz GmbH

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	02.11.2021	Rat

Beschlussvorschlag:

Vertreter der Gemeinde Rastede im Netzbeirat der EWE Netz GmbH ist Bürgermeister Lars Krause. Er wird durch seinen verfassungsgemäßen Stellvertreter vertreten.

Als weitere/r Vertreter/in der Gemeinde Rastede im Netzbeirat der EWE Netz GmbH wird Frau/Herr entsandt.

Als Stellvertretung wird Frau/Herr bestimmt.

Sach- und Rechtslage:

Der Vertreterversammlung des EWE Netzbeirates gehören zwei Vertreter/innen der Gemeinde an. Nach § 138 NKomVG muss ein Vertreter der Bürgermeister sein. Es folgt hier die Besonderheit des Kommunalrechts, dass der Bürgermeister, obwohl nicht ablehnbar, nicht kraft Gesetzes benannt ist. Vielmehr muss seine Benennung durch den Rat erfolgen, wobei hier allerdings ein Beschluss nach § 66 NKomVG ausreichend ist. Es handelt sich um eine Formalität, die allerdings im Hinblick auf kommunalverfassungsrechtliche Regelungen zu beachten ist.

Der Bürgermeister wird durch seinen verfassungsgemäßen Stellvertreter vertreten.

Als zweite Vertreterin wurde in der Ratssitzung am 05.11.2019 Frau Monika Sager-Gertje gewählt. Die Stellvertretung oblag bislang Frau Dr. Sabine Eyting.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

Keine.

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2021/172

freigegeben am **19.10.2021**

Stab

Sachbearbeiter/in: Kobbe, Ralf

Datum: 14.10.2021

Vertreter/in in der Generalversammlung der Bürgergenossenschaft Rastede eG

Beratungsfolge:

Status

Datum

Gremium

Ö

02.11.2021

Rat

Beschlussvorschlag:

Als Vertreter/in der Gemeinde Rastede wird Frau/Herr in die Generalversammlung der Bürgergenossenschaft Rastede eG entsandt.

Als Vertretung wird Frau/Herr bestimmt.

Sach- und Rechtslage:

Der Rat der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am 8. Juli 2008 beschlossen, dass sich die Gemeinde mit einem Gesamtanteil von 10.000 Euro an der damals noch in Gründung befindlichen Rasteder Bürgergenossenschaft eG beteiligt.

Zum Vertreter der Gemeinde Rastede in der einmal jährlich stattfindenden Generalversammlung wurde seinerzeit das damalige Ratsmitglied Klaus Hillen gewählt. Nach dem Ausscheiden von Herrn Hillen aus dem Rat 2011 hat der jeweilige Bürgermeister die Interessen der Gemeinde in der Generalversammlung wahrgenommen. Eine Vertretung wurde bislang nicht benannt.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

Keine.